



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

14) Verordnung über die Anlegung von Schmidten und Back-Ofen, wie  
auch Anlegung der Feuergereitschaften etc. 1730

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

## Nr. 14.

Verordnung über die Anlegung der Schmidten und Back-Ofen, wie auch Anschaffung der Feuer-Gereitschaften *ic.* von 1730.

(Samml. II. S. 377.)

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clemens August, Erzbischofen zu Cölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Sanzlarn und Churfürsten, Legati nati des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischofen zu Paderborn, Hildesheim, Münster und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zu Stromberg, Grafen zu Pyrmont, Herren zu Borkeloh und Werth *ic.* unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Wir Dero zur Hochfürstlich Paderbornischen Regierung verordnete Präsident und geheimde Rätthe fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen wegen Fortschaffung und Verlegung deren Schmidten und Backofen ausser denen Feldstädten und Dorffschaften, von einigen Städten etwa hige vermeinte Beschwernissen angezeigt, und Wir derowegen auf die von denen Herren Landständen bey lest vorgewesenen Landtügen erwehnter Verlegung halber gethane Erinnerung veranlaßet worden, von solcher Beschaffenheit, auch wie weit die dessfals und sonstige zu Verhütung ferneren Brandschadens ins Land publicirte Edicta erequirt seyn, von denen Beamten und Gerichtshaberen erforderliche Kund- und Wissenschaft einzuziehen; Daß Wir solchemnach aus denen eingekommenen Berichten und anderen Bewegnissen nöthig zu seyn erachten, vermittels dieses offenen Executions-Befehls folgender maßen nachdrücklich zu verordnen.

Erstlich: Daß alle Grobschmiede und Roggenbrodt-Bäckere in denen Feld-Städten sowohl als Dorffschaften ihre Schmidten und Backofen aus denen Gemeinheiten, wo solches annoch nicht geschehen, bey 10 Goldgl. Straf ohne Anstand wegschaffen, und auf die von denen Beamten und Gerichtshaberen ihnen dazu ohnverzüglich anweisende von denen Häusern genugsam entfernte Plätze verlegen sollen: und wird anbey gedachten Grobschmieden und Beckeren unter Straf von 3 Goldgl. verboten, offenes und nicht genugsam verdeckt- oder verschlossenes Licht oder Feuer zu ihren Schmidten und Backofen, und sonderlich denen Beckeren, die aus dem Ofen gezogene Kohlen; bevor selbige in einem daran ausgegrabenen Loche ganzlich ausgeloschen und erkaltet seyn, nach Haus zu tragen.

Zweytens: Wird zwar den Kleinschmieden, Schloßeren, und Büchsenmacheren, wie auch denen Weißbeckeren verstattet, ihre Schmidten und Backofen in oder neben ihren Häusern zu behalten, es sollen jedoch diese Schmidten so wenig als Backofen in- oder an einer Wand und Gehölze, es seyn Gründe, Stänmere, oder Kiegele so nahe liegen, daß davon eine Entzündung zu besorgen seye, sondern vom Grunde und

von allen Seiten aufgemauert, so dann in denen Schmidten die Feuerfetten mit einem von Mauer- oder Backen-Steinen übergeschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backofen auch mit einer doppelten guten Haube versehen, wie weniger nicht über jene sowohl, als diese, und über solche ganze Werkstätten die Gebälke oder Bühnen in geziemender Höhe stark bewällert, und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest, und wohlschließend beschloffen seyn.

Drittens: Soll es mit denen Küchen-Heerdten, Stuben-Ofen, Braueffelen, festgestellten großen Pötten, und denen Brantweinsblasen eben also allerdings gehalten, mithin alle Küchen- und andere solche Feuerplätze von denen Haus-Dehlen abge sondert, und wenigstens mit Bretterren also vermacht werden, daß kein Vieh dahin kommen könne, dergestalt, daß, wo vorbeschriebene Anlegung nicht befindlich, solche von gedachten Kleinschmieden, Weißbäckeren, Bräuern, Brantweinsbrennern, auch allen anderen Unterthanen, bey Vermeidung der Straf von 10 Goldgulden alsofort verfüget, in Entstehung dessen aber nebst Exequirung der Strafe, das schädlich befindende auf Kosten der Nachlässigen eingeschlagen, und fortgeräumt werden, auch erwehnte Geschirre confisciret seyn sollen.

Viertens: Als auch glaubhaft referirt worden, wie daß denen von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. unterm 22. Martii 1722, und 21. Novembris 1724 gnädigst erlassenen, auch vorherigen gehörig publicirten Edictis und heilsamen Verordnungen zu wider, in vielen Städten und Dörfern die bey entstehenden Feuersbrunsten zum Löschen nützlich und nothwendige Feuer-Sprüngen, Leitern, Haken, und Eymere bis dahin oder anbefohlener maßen nicht angeschaffet, oder die etwa vorkommene Stücke und Bereitschaft nicht ersetzt worden, ansonsten auch die Verordnungen: daß kein Flachs oder Hanf in denen Häusern an dem Feuer oder Ofen getrocknet, auch solches allein bey Tage und nicht bey Nachtlichte verarbeitet, zum Korndreschen und Futterschneiden, wo solches zu nächtllicher Zeit geschehen müste, kein offenes freyes Licht, sondern wohl schließende und fest zugemachte, in die also genannte und oben verdeckte, an denen Wänden befestigte Lichthäusger gefesete Leuchten, mithin zu allen übrigen nächtllichen Verrichtungen in Scheuren, Ställen, Bühnen, und anderen besorglichen Orten dergleichen wohl verwahrte Leuchten nicht von Kinderen und ohnachtsamen, sondern vorsichtigen Leuten gebrauchet, die Feuerheerdten nach dem Gebrauch des Feuers mit eisernen Stülpen allzeit verdeckt, die Ofenlöcher mit eisernen Platten oder Steinen zugericthet, kein Taback ohne auf den Pfeifen habende Döpfe gerauchet werden solle 2c. und mehr andere pönalisirte Verordnungen an verschiedenen Orten außer Acht gelassen werden: Und aber dergleichen Unterlassungen, folglich darab oft entstehende Unglücks-Fälle der schlechten Obacht und Execution dererjenigen, welchen solche oblieget, guten theils zuzuschreiben seyn.

Als wird Namens mehr höchstbesagter Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Cöln 2c. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, allen Dero Drosken, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Amtleuten, Vogtäten, Richtern, Landvögten, Bürgermeistern und Rath in Städten, auch Richtern und Vorsteheren in denen Dorffschaften hiemit wohl ernstlich und bey 30 Goldgl.,

auch nach Befinden höhere willkürlicher Strafe nochmalen anbefohlen, die Transferirung deren Schmidten und Backofen, so dann die vorgeschriebene Anleg- und Einrichtung in denen Häusern nicht allein, sondern auch die Anschaffung der Feuer-Gereitschaft, auch alles übriges ohne einige Connivenz ohnverzüglich bewürken zu lassen, und die angemerckte Widerlebung und Fahrlässigkeit der Unterthanen gänzlich abzustellen, wie weniger nicht durch fleißige alle Viertel Jahr vorzunehmende Visitationes, Ansetzung tüchtiger Feuer-Herren, und Inspectoren, nachdrückliche Bestrafung der Contravenienten, und sonst ohnabgängliche Veranstellungen die weitere Brandbeschädigung so viel möglich zu verhüten, auch an allen diesen dormalen und fürs künftige so gewiß nichts erman-gelen zu lassen, als im widrigen die Nachlässige, da bey hiernächst von hieraus abordnender besonderen General-Visitation an Erfüllung dessen einiger Abgang befunden würde, in vorherührte Straf fällig erkläret, und mit sonst verdienter Ahndung wider dieselbe verfahren werden solle; Damit auch dieser Verordnung desto sicherer nachgelebet werde, solle selbige jetzt ohne Anstand, und forthin alle Jahren von denen Canzlen auf Jacobi Tag publicirt und ihres ganzen Inhalts deutlich vorgelesen werden, wornach sich alle und jede zu richten, auch auffer Verantwortung und Angelegenheit zu halten haben. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geheimen Canzley=Insiegels. Signatum Paderborn den 16. Juny 1730.

(L. S.)

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cöln, Wir  
Dero zur Hochfürstl. Paderb. Regie-  
rung verordnete Präsident und geheime  
Räthe.

Vt. Ignatz v. d. Asseburg.

### Nr. 15.

Verordnung wegen der Bergwerken, und wie es mit  
vorfallenden Streitsachen darin gehalten werden soll. Von  
1736.

(Samml. III. S. 45.)

Von Gottes Gnaden Clement August, Erzbischof zu Cöln, des Heil.  
Römischen Reichs durch Italien Erz=Canzler und Churfürst etc.

Demnach in kurzen Jahren in Unserm Hochstift Paderborn unter-  
schiedliche Bergwerke von allerley Metall- und Mineralien durch sonder-  
liche Schick- und Verleyhung des Allerhöchsten sich erhoben, und in üb-  
lichen Bau und Cultur gebracht, mithin von allsolcher Zeit Uns und dem  
Publico vermits gebührender Unterhaltung allsolcher ersprießlicher Berg-  
Einkünften ein nicht geringer Vortheil verschaffet worden, immassen bin-